

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0018

09. Januar 2007

Gemeinde Zwingen, Waldbaulinienplan Gebiet Im Fandel/ Rompelsmatt

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen hat am 30. Mai 2006 den Waldbaulinienplan Gebiet Im Fandel/ Rompelsmatt beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Waldabständen im Sinne von § 97 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 30. August 2006 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Gemeinderat hat zudem den Antrag gestellt, die Waldbaulinie auf den Parzellen Nrn. 1082.77, 2198 und 242 vom regierungsrätlichen Beschluss einstweilen auszunehmen. Dieser Sistierungsantrag beurteilt sich wie folgt: Grundsätzlich ist der Gemeinderat verpflichtet, dem Regierungsrat genau das zur Genehmigung vorzulegen, was die Einwohnergemeinde beschlossen hat. Ausnahmen sind bei geringfügigen Änderungen in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümerschaften möglich (§ 31 abs.5 RBG). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine solche geringfügige Änderung. Der Gemeinderat beantragt jedoch einstweilen auch nur eine Sistierung der Genehmigung. Die Sistierung der Genehmigung kann deshalb mit folgenden Auflagen bewilligt werden:

- Mit den Eigentümerschaften der von der Sistierung betroffenen Parzellen ist Kontakt aufzunehmen und diesen der vorliegende regierungsrätliche Entscheid zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- Der Gemeinderat hat die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und kurzfristig, d.h. innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres, entweder dem Regierungsrat die von der Sistierung betroffenen Planungsinhalte zur Genehmigung vorzulegen oder der Gemeindeversammlung eine neue Beschlussfassung bezüglich dieser Planungsinhalte zu beantragen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 30. Mai 2006 beschlossene Waldbaulinienplan Gebiet Im Fandel/ Rompelsmatt wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Die Waldbaulinien auf den Parzellen Nrn. 1082.77, 2198 und 242 sind von diesem Beschluss im Sinne der Erwägungen ausgenommen.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/BSP/15/0 (Waldbaulinienplan Gebiet Im Fandel/ Rompelsmatt) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Der Gemeinderat Zwingen ist aufgefordert, bezüglich der von der Sistierung betroffenen Parzellen gemäss den Erwägungen vorzugehen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Stierli+Ruggli Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4202 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin